

Gleichbehandlungsbericht

der innogy SE für das Jahr 2018



Vorgelegt vom
Gleichbehandlungsbeauftragten
der innogy SE

Paul Geiben
Kruppstraße 5
45128 Essen
Telefon: +49 201 12-44664
E-Mail: paul.geiben@innogy.com

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	3
2	Organisatorische Veränderungen	4
3	Unbundling-Maßnahmen der innogy SE	9
4	Unbundling-Konformität der Netz- bzw. Gasspeicherbetreiberprozesse	14
5	Marktauftritt.....	21
6	Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten.....	24
7	Ausblick.....	29

1 Präambel

Der vorliegende Bericht des Gleichbehandlungsbeauftragten der innogy SE für das Jahr 2018 bezieht sich auf die innogy SE sowie ihre Tochtergesellschaften Westnetz GmbH, innogy Gas Storage NWE GmbH und innogy Metering GmbH.

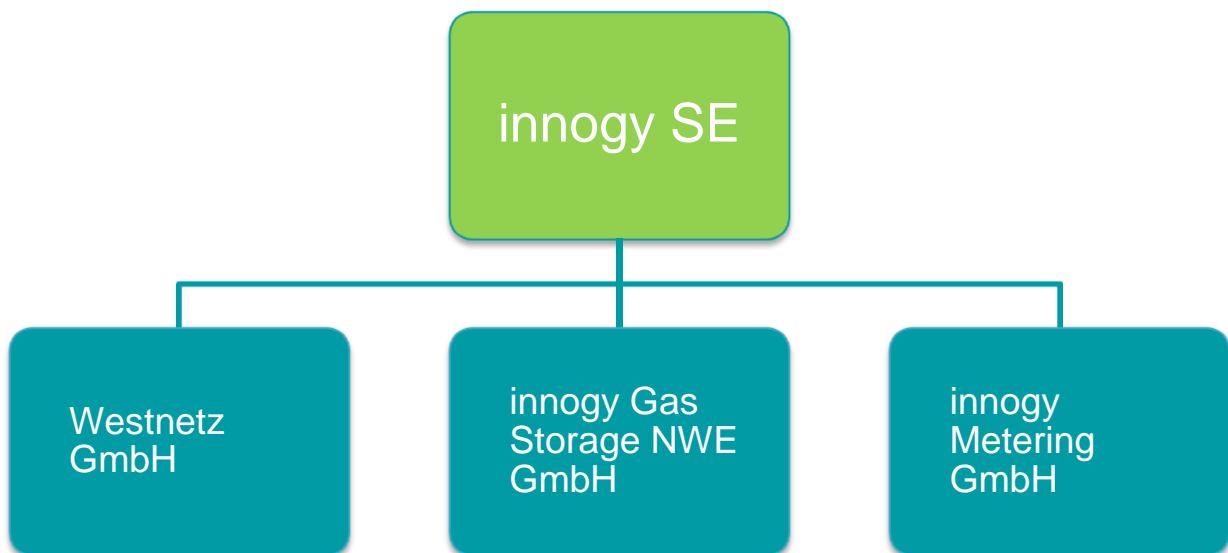


Abbildung 1: Struktur des Verteilnetz- und Gasspeichergeschäftes der deutschen innogy-Gruppe im Jahre 2018

Im vorliegenden Bericht werden diese vier Gesellschaften durchgängig als deutsche innogy-Gruppe im Sinne der gesetzlichen Berichtspflicht gemäß § 7a Abs. 5 S. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bezeichnet. In diesen Gesellschaften sind alle mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befassten Mitarbeiter gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 in Verbindung mit § 7b EnWG vollständig erfasst. Die innogy SE hat zum 01.12.2018 ihr aktualisiertes Gleichbehandlungsprogramm in Kraft gesetzt. Im Anschluss wurde es den Mitarbeitern bekannt gemacht.

In Erfüllung der Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG hat der Gleichbehandlungsbeauftragte der innogy SE den folgenden Bericht erstellt, der auf den Internetseiten der innogy SE sowie auf den Internetseiten der Westnetz GmbH und der innogy Gas Storage NWE GmbH veröffentlicht wird. In diesem Bericht werden die im zurückliegenden Kalenderjahr tatsächlich getroffenen Vorkehrungen zur Sicherstellung und Überwachung der Gleichbehandlung aufgeführt. Der Bericht erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018.

Sowohl die Regionalgesellschaften als auch die Beteiligungsunternehmen der innogy SE in Deutschland, die selbst vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen (EVU) sind, werden von diesem Gleichbehandlungsbericht nicht erfasst, sondern erstellen erforderlichenfalls Gleichbehandlungsberichte in eigener Verantwortung.

2 Organisatorische Veränderungen

Zu Beginn des Berichtszeitraums war die Neuordnung des RWE-Konzerns abgeschlossen. Die daraus entstandene innogy SE, die vom Mutterunternehmen RWE AG als reine Finanzbeteiligung geführt wird, hat lediglich kleinere, weitere Umstrukturierungsmaßnahmen beschlossen und umgesetzt, die keine Auswirkungen auf das Unbundling hatten. In 2018 lag das Hauptaugenmerk auf der digitalen Transformation, mit deren Hilfe beispielsweise technische Arbeitsprozesse automatisiert werden. Damit ist die innogy SE im Wandel vom Energieversorgungsunternehmen zu einem Energiesystemmanager in einer digitalisierten Gesellschaft.

Die Westnetz GmbH, die zum 31.12.2018 über 5.200 Mitarbeiter beschäftigte, hat sich unter anderem im kaufmännischen Messstellenbetrieb und im Daten- und Systemmanagement Netztechnik neu aufgestellt. Dadurch sollen IT-Neuerungen im technischen Ressort schneller bereitgestellt werden. Es haben sich keine Auswirkungen auf die Einhaltung der Unbundlingvorgaben ergeben. Um den Herausforderungen aus der hohen regenerativen Einspeisung in die Niederspannungsnetze und der zu erwartenden Belastung durch eMobility in den kommenden Jahren gewachsen zu sein, arbeitet die Westnetz GmbH an intelligenten Netzen, sogenannten Smart-Grids. Dies beinhaltet sowohl die Vorbereitung und den Beginn der Ausstattung der Netze mit Automatisierungstechnologie als auch die kommunikationstechnische Anbindung der Stationen über Glasfasernetze.

Weiterhin wurde bei der Westnetz GmbH an der Optimierung von sogenannten End-to-End-Prozessen gearbeitet, bei denen zahlreiche Prozesse aus Kundensicht über Abteilungs-, Bereichs- und Ressortgrenzen hinweg innerhalb der Westnetz GmbH von Anfang bis Ende analysiert und angepasst wurden. Bereits im Vorjahr wurde der Internetauftritt der Westnetz GmbH komplett neu gestaltet. Der Fokus lag auf den unterschiedlichen Kundengruppen wie z.B. Einspeiser auf der einen oder energiebeziehende Netzanschlussnutzer auf der anderen Seite der netzwirtschaftlichen Wertschöpfungsebene. Der neue Auftritt ist so gestaltet, dass er sowohl für die Kunden übersichtlicher ist, um ihr Anliegen einfacher zu kommunizieren, als auch eine schnellere Bearbeitung durch eine standardisierte Prozessführung ermöglicht.

Der neue Internetauftritt der Westnetz GmbH führte an der Kundenschnittstelle zu signifikanten Verbesserungen, weil sich die Bearbeitungszeiten von Kundenanfragen bis zur Umsetzung erheblich verkürzt haben. In diesem Rahmen zu nennen ist auch das vereinfachte Preissystem für Netzanschlüsse im Strom- und Gasbereich, sowohl im Hinblick auf die Anwenderfreundlichkeit für den Kunden als auch auf die Optimierung des Prozessablaufes.

Das Gasspeichergeschäft wird seit 2009 in einer eigenen Gesellschaft - der heutigen innogy Gas Storage NWE GmbH - mit eigenen, arbeitsvertraglich gebundenen Mitarbeitern durchgeführt. Zum 31.12.2018 hatte die innogy Gas Storage NWE GmbH 72 Mitarbeiter.

In der innogy Gas Storage NWE GmbH wurde in 2018 das Projekt zur Prozessoptimierung fortgeführt. Hierbei wurden die Prozesse ebenfalls entsprechend dem End-to-End Gedanken aus Kundensicht über Abteilungs- und Bereichsgrenzen hinweg analysiert und bei Bedarf angepasst. Im Rahmen von regelmäßigen Überprüfungen werden die Prozesse nachhaltig weitergepflegt.

Die innogy Metering GmbH, in der schon bisher alle Aufgaben rund um die Messung und Zählung gebündelt waren, war in 2018 weiterhin für das traditionelle Messgeschäft und auch für die neue Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) der Dienstleister der Westnetz GmbH für Strom und Gas im Zähler- und Zählwertmanagement. Sie führt dazu im Auftrag der Westnetz GmbH den Zählereinbau, die Zählerwartung, die Zählwertablesung und auch das Zählwertmanagement durch. Das Dienstleistungsverhältnis wird aus Kundensicht unter anderem daran erkennbar, dass die innogy Metering GmbH explizit im Auftrag der Westnetz GmbH (z.B. auf Ablesekarten) auftritt. Die Westnetz GmbH ist der grundzuständige Messstellenbetreiber und hat dies – wie die Mehrheit der deutschen Netzbetreiber – der Bundesnetzagentur (BNetzA) fristgerecht in 2017 angezeigt. Die innogy Metering GmbH ist seit 2017 zertifizierter Smart-Meter-Gateway-Administrator und führt als von der

Westnetz GmbH beauftragter Dienstleister den Rollout von modernen Messeinrichtungen durch. Im Rahmen eines Pilotprojektes werden im Netzgebiet der Westnetz GmbH die von der innogy Metering GmbH entwickelten sogenannten MeDa¹-Zähler den Kunden zur Verfügung gestellt. Dabei handelt es sich um moderne Messeinrichtungen, die, sofern der Kunde dies ausdrücklich wünscht, die erfassten Daten innerhalb der Liegenschaft in einer drahtlosen und verschlüsselten eins-zu-eins-Übertragung an ein Empfangsgerät des Kunden übertragen können und somit den Grundstein für eine Nutzung durch den Kunden legen. Diese Datenübertragung erfolgt innerhalb der Liegenschaft und somit ohne Nutzung eines Kommunikationsnetzes. An diesem Projekt können sich alle Kunden bzw. alle Stromlieferanten für ihre Kunden beteiligen. Die entsprechenden Informationen sind auf der Westnetz-Homepage unter [Information zum MeDa Praxistest²](#) einzusehen.

Die innogy SE erfüllt die gesetzlichen Unbundlinganforderungen durch eine strikte gesellschaftsrechtliche und operationelle Trennung des Netz- bzw. Gasspeichergeschäftes von sämtlichen wettbewerblichen, insbesondere vertrieblichen Aktivitäten und Erzeugungsaktivitäten. Ergänzt wird dies durch den unverwechselbaren Markenauftritt der Westnetz GmbH. Die buchhalterische Trennung des grundzuständigen Messstellenbetriebs von den sonstigen regulierten Netzbetreiberaktivitäten wird seit Inkrafttreten des Messstellenbetriebsgesetzes durch die Westnetz GmbH ebenfalls sichergestellt.

Firmensitze

Die innogy SE hat ihren Hauptsitz am Opernplatz 1 in Essen. Die Westnetz GmbH hat ihren Sitz in Dortmund in einem eigenen Gebäude in der Florianstraße 15-21, die innogy Gas Storage NWE GmbH im Flamingoweg 1 in Dortmund und die innogy Metering GmbH Am Schloss Broich 1-3 in Mülheim an der Ruhr.

Veränderungen bei den Pachtnetzen

Die Netzbetreiberfunktion wird von der Westnetz GmbH nicht nur für die Muttergesellschaft wahrgenommen, sondern darüber hinaus für eine Reihe von weiteren Netzeigentümern. Die Westnetz GmbH hatte zum 31.12.2018 im Vergleich zum Vorjahr eine nahezu unveränderte Anzahl von Gas- und Stromverteilnetzen fremder Eigentümer gepachtet.

Im Zuge der eigentlichen Pachtverhältnisse beauftragt die Westnetz GmbH den jeweiligen Verpächter teilweise mit der Durchführung von Dienstleistungen – wie z.B. Betriebsführung, Instandhaltung und Abrechnung. Auf diese Weise bezieht die Westnetz GmbH eine Reihe vergleichbarer Dienstleistungen von verschiedenen Anbietern. Über spezielle Unbundlingklauseln in den Pacht- bzw. Dienstleistungsverträgen sowie mit spezifischen Erläuterungsschreiben ist sichergestellt, dass die Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms auch in den Pachtgebieten zur Anwendung kommen und die Westnetz GmbH auf diese Weise auch in den Pachtgebieten einen diskriminierungsfreien Netzbetrieb gewährleistet. Dort besteht per Definition keine Gefahr, dass die Westnetz GmbH in ihrem Kommunikationsverhalten und in ihrer Markenpolitik verwechselbar zu dem jeweiligen Verpächterunternehmen sein könnte.

Neben den Verträgen ist im Rahmen eines umfassenden Dienstleistungsverhältnisses insbesondere die Kontrolle der vertragsgemäßen Leistungserbringung von Bedeutung. Die Westnetz GmbH hat die Vertragserfüllung angemessen stichprobenartig überprüft und die Eigentümer in der Wahrnehmung ihrer

¹ MeDa = Meter Data

² <https://iam.westnetz.de/fuer-unsere-partner/fuer-lieferanten-und-messstellenbetreiber/meda-praxistest>

Dienstleisterrolle bedarfsweise bei der unbundlingkonformen Erfüllung ihrer Dienstleistungen unterstützt.

Netzkooperationen/Gründung von Netzeigentumsgesellschaften

Die seit mehreren Jahren in der Netzbetreiberlandschaft beobachtbare Tendenz, dass auch infolge der Novellierung der §§ 46 ff. EnWG weiter zunehmende Aktivitäten von kommunaler Seite erkennbar sind, die auf eine stärkere Rolle der Kommunen beim Betrieb von Energieversorgungsnetzen gerichtet sind, trifft nach wie vor auf das Umfeld der innogy SE zu. Dies wird durch die Novellierung des Konzessionsrechts weiter gefördert, insbesondere durch die gesetzliche Zulässigkeit der Berücksichtigung öffentlicher Belange im Rahmen der Konzessionsvergabe.

Auslaufende und seitens der Kommunen nicht verlängerte Konzessionen können z. T. durch Kooperationsmodelle abgelöst werden, bei denen mit der jeweiligen Kommune eine gemeinsame Netzeigentumsgesellschaft gegründet wird, für die in der Folge die Westnetz GmbH die Netzbetreiberfunktion übernimmt. In diesem Modell tritt dann im Gegensatz zu den „klassischen“ Pachtmodellen die neue gemeinsame Netzeigentumsgesellschaft als Verpächter auf und nicht ein fremdes vertikal integriertes EVU. Teilweise ist von vornherein geplant, das Pachtverhältnis mit der Westnetz GmbH zu einem festgelegten Datum wieder aufzulösen und die heutige Netzeigentumsgesellschaft in der Zukunft in eine von der Westnetz GmbH unabhängige Netzbetreiber-gesellschaft oder sogar in ein vertikal integriertes EVU zu überführen, wobei es sich häufig um ein De-minimis-Unternehmen handelt.

Im Berichtszeitraum hat sich die Anzahl der Netzkooperationen im Strom- und Gasbereich wiederum erhöht. Insgesamt bestehen 59 Kooperationen, die in der folgenden Tabelle aufgelistet sind:

Externe Netzeigentümer (Kooperationen/Netzgesellschaften)	Strom	Gas
Balve Netz GmbH & Co. KG	x	x
Brüggen E-Netz GmbH & Co. KG	x	
Dorsten Netz GmbH & Co. KG	x	
Energieversorgung Bad Bentheim GmbH & Co KG	x	x
Energieversorgung Horstmar/Laer GmbH & Co.KG	x	
Energieversorgung Mechernich GmbH & Co. KG	x	
Energieversorgung Netze Kranenburg GmbH & Co. KG	x	
Energieversorgung Timmendorfer Strand GmbH & Co. KG	x	
EVI Energieversorgung Ihmert GmbH & Co. KG (Netzgebiet Hemer)	x	
Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG	x	x
Gemeindewerke Everswinkel GmbH	x	x
Gemeindewerke Wallenhorst Netz GmbH & Co. KG	x	x
GWBS Netze GmbH & Co. KG (Bad Sassendorf)	x	
Herzebrock Clarholz Netze GmbH Co. KG	x	x
Hochsauerland Netze GmbH & Co. KG (Olsberg, Bestwig, Meschede)	x	
MNG Stromnetze GmbH & Co.KG (Münsterland)	x	
Netzgesellschaft Betzdorf GmbH & Co. KG	x	

Externe Netzeigentümer (Kooperationen/Netzgesellschaften)	Strom	Gas
Netzgesellschaft Bramsche GmbH & Co. KG	X	
Netzgesellschaft Elsdorf GmbH & Co. KG	X	
Netzgesellschaft Gescher GmbH & Co. KG	X	
Netzgesellschaft Hüllhorst GmbH & Co. KG	X	
Netzgesellschaft Recklinghausen mbH & Co. KG	X	X
Netzgesellschaft Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG	X	
Netzgesellschaft Südwestfalen GmbH & Co. KG	X	X
NiersEnergieNetze GmbH & Co. KG (Netzgebiet Kevelaer)	X	
Rhein-Ahr Energie Netze GmbH & Co. KG	X	
Scharbeutzer Energie- und Netzgesellschaft mbH & Co. KG	X	
Selm Netz GmbH & Co. KG	X	
SG Neuenhaus GmbH & Co. KG	X	
Stadtwerke EVB Huntetal GmbH	X	
Stadtwerke Geseke Netze GmbH & Co. KG	X	X
Stadtwerke Goch Netze GmbH & Co. KG	X	
Stadtwerke Haan GmbH	X	
Stadtwerke Steinfurt GmbH	X	
Stadtwerke Verl Netz GmbH & Co. KG	X	
Stadtwerke Waltrop Netze GmbH & Co. KG	X	
Strom-Netzgesellschaft Bedburg GmbH & Co. KG	X	
Strom-Netzgesellschaft Kreisstadt Bergheim GmbH & Co. KG	X	
Stromnetz Euskirchen GmbH & Co. KG	X	
Strom-Netzgesellschaft Kolpingstadt Kerpen mbH & Co. KG	X	
Stromnetzgesellschaft Maifeld mbH	X	
Stromnetzgesellschaft Mettmann mbH & Co. KG	X	
Stromnetzgesellschaft Neunkirchen-Seelscheid GmbH & Co. KG	X	
Stromnetz Pulheim GmbH & Co. KG	X	
Stromnetzgesellschaft Schwalmtal mbH & Co. KG	X	
SWTE Netze GmbH & Co. KG	X	X
Wadersloh Netz GmbH & Co. KG	X	X
Werne Netz GmbH & Co. KG	X	X
WVG Netz GmbH	X	X

Externe Netzeigentümer (Kooperationen/Netzgesellschaften)	Strom	Gas
Gas-Netzgesellschaft Stadt Bedburg GmbH & Co. KG		X
Gas-Netzgesellschaft Kolpingstadt Kerpen mbH & Co. KG		X
Gas-Netzgesellschaft Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG		X
Gasnetzgesellschaft Warburg GmbH & Co. KG		X
Gasnetzgesellschaft Wörrstadt mbH & Co. KG		X
Gemeindewerke Bad Sassendorf Gasnetze GmbH & Co. KG		X
HaseNetz GmbH & Co. KG		X
Hochsauerland Netze GmbH & Co. KG (Meschede, Bestwig, Olsberg)		X
Netzgesellschaft Horn-Bad Meinberg GmbH & Co. KG		X
Netzgesellschaft Kreisstadt Bergheim GmbH & Co. KG		X

Tabelle 1: Übersicht der Netzkooperationen, Stand 31.12.2018

Hierbei handelt es sich überwiegend um reine Netzeigentumsgesellschaften, in einigen Fällen auch um zu Energieversorgern weiterentwickelte Gesellschaften, die auf mehreren Wertschöpfungsstufen tätig sind.

Bei allen Netzkooperationen wird durch entsprechende vertragliche Regelungen sichergestellt, dass sämtliche Kooperationspartner auf die gesetzlichen Unbundlinganforderungen hingewiesen werden.

Dienstleistungsverträge

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wirkt dabei mit, dass bei allen Fallkonstellationen in Zusammenhang mit neuen Netzkooperationen eine unbundlingkonforme Gestaltung der Dienstleistungsverträge erfolgt und die korrespondierenden Dienstleistungsprozesse in der realen Umsetzung unbundlingkonform aufgesetzt bzw. durchgeführt werden. Hierzu war er in einer Reihe von Einzelfällen in die konkrete Strukturierung und Formulierung von Dienstleistungsverträgen einbezogen. Aus dieser zunächst einzelfallgeprägten Tätigkeit sind im weiteren Verlauf standardisierte Unbundling-Musterklauseln für Dienstleistungs- und Pachtverträge hervorgegangen, die im Rahmen der Weiterentwicklung der Unbundlingthematik kontinuierlich in Abstimmung mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten angepasst werden. Darüber hinaus hat der Gleichbehandlungsbeauftragte darauf hingewirkt, dass vorhandene Musterverträge im Sinne eines klaren Marktrollenverständnisses aller beteiligten Vertragsparteien angepasst worden sind und nunmehr in dieser präzisierten Form Verwendung finden, unabhängig davon, ob es sich um konzerninterne oder konzernexterne Dienstleistungsverträge handelt. In allen Muster-Dienstleistungsverträgen werden unter anderem folgende Sachverhalte thematisiert:

- Detaillierte Leistungsbeschreibungen
- Hinweise zum Außenauftritt des Dienstleisters
- Kündigungsmöglichkeit für den Netzbetreiber
- Klauseln zur informatorischen Entflechtung
- Fachliches Weisungs- und Kontrollrecht des Netzbetreibers

3 Unbundling-Maßnahmen der innogy SE

Gleichbehandlungsprogramm

Als vertikal integriertes EVU ist die innogy SE gesetzlich verpflichtet, ein Gleichbehandlungsprogramm aufzustellen. Nachdem die Strukturen der innogy SE nun endgültig feststehen, wurde das Gleichbehandlungsprogramm entsprechend angepasst und ist am 01.12.2018 in Kraft getreten.

Alle Mitarbeiter der innogy SE, der Westnetz GmbH, der innogy Gas Storage NWE GmbH sowie der innogy Metering GmbH erhalten in diesem Rahmen das Programm in elektronischer Form und werden zu den Inhalten des angepassten Programms geschult. Der BNetzA wird das Programm ebenfalls bekannt gemacht. Damit kommt die innogy SE ihren gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 7a EnWG vollumfänglich nach.

Neue Mitarbeiter erhalten zu Beginn ihrer Tätigkeit durch den jeweiligen Personalbereich unter anderem das „Gleichbehandlungsprogramm“ in elektronischer Form. Der Erhalt des Gleichbehandlungsprogramms ist in Abstimmung mit der Arbeitnehmervertretung von jedem Mitarbeiter zu bestätigen. Zudem werden die Mitarbeiter von ihren Führungskräften über die Notwendigkeit und die Inhalte der Gleichbehandlung informiert.

Alle Mitarbeiter der deutschen innogy-Gruppe sind durch einen Verhaltenskodex verpflichtet, sich an sämtliche gesetzlichen Vorschriften sowie betrieblichen Richtlinien und Regelungen zu halten. Bei Verstößen drohen die vorgesehenen arbeitsrechtlichen Sanktionen. Das EnWG mit den Unbundlingbestimmungen nach §§ 6-7b EnWG sowie das Gleichbehandlungsprogramm als arbeitsvertragliche Zusatzvereinbarung sind hierbei ordnungsgemäß eingeschlossen. Infolge dieser schon immer bestehenden hohen Anforderungen an das Verhalten der Mitarbeiter sind in der Konsequenz keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm aufgetreten, so dass im Berichtszeitraum von Unternehmenseite keine Sanktionen ausgesprochen werden mussten.

Regelwerke

Verlässliche und verständliche Regelwerke haben für die Organisationssicherheit sowie für die Festlegung von Prozessabläufen einen besonders hohen Stellenwert. Innerhalb der Westnetz GmbH gibt es eine eigene Organisationseinheit, zu deren Zuständigkeit unter anderem die Betreuung einer zentralen Datenbank für Richtlinien und Standards gehört. Im Berichtszeitraum wurde das neue Dokumentenmanagementsystem („DMS@Westnetz“) weiterentwickelt und insbesondere die Stichwortsuche verfeinert. Für alle Westnetz-Mitarbeiter ist ein lesender Zugriff eingerichtet, deren Inhalte ergänzt werden durch „Anwenderhinweise“ mit Tipps und Ansprechpartnern. Es werden darin zum einen maßgebliche technische Regelwerke, wie

- Netzstandards,
- technische Richtlinien und
- Arbeitssicherheitsregeln,

und zum anderen organisatorische Festlegungen, wie

- Aufgabenbeschreibungen,
- Organigramme und
- Konzernrichtlinien,

vorgehalten.

Zudem wurden im Rahmen der üblichen Weiterentwicklung und zur Anpassung an die sich ändernde Gesamtkonzernstruktur der innogy-Gruppe, die für die Westnetz GmbH gültigen Regeln geprüft und ggf.

angegeben. In 2018 wurde die Weitergabe und Einhaltung des Regelwerkes in der Westnetz GmbH im Rahmen eines Audits überprüft und bestätigt.

Mithilfe eines Workflows werden allen betroffenen Mitarbeitern die entsprechenden Änderungen zeitnah zur Verfügung gestellt. In der Datenbank enthalten ist auch das Qualitätsmanagement-Handbuch der Westnetz GmbH. Wesentliche Bestandteile sind interne Vorgaben in Form von Prozessbeschreibungen, Verfahrensanweisungen und Arbeitsanweisungen. Sie dienen als Grundlage für interne und externe Audits sowie zur Schulung von Mitarbeitern.

Sämtliche technischen Regelwerke und organisatorische Festlegungen werden durch die Geschäftsführung der Westnetz GmbH in Kraft gesetzt. Sicherheitsrelevante Regelwerke werden vor der Inkraftsetzung mit den „Technischen Führungskräften“ gemäß S/G/W 1000 abgestimmt. Die Kommunikation neuer bzw. aktualisierter Regeln erfolgt zeitnah auf elektronischem Wege durch die Organisationseinheit „Regelsetzung“, indem entsprechende Links auf das Datenmanagementsystem dokumentiert versendet werden. Neue bzw. überarbeitete Regelwerke werden um Synopsen oder Schulungshinweise ergänzt.

Technische Überprüfungen und Zertifizierungen

Das „Technische Sicherheitsmanagement-Konzept“ (TSM) hat für die staatliche Energieaufsicht einen hohen Stellenwert und genießt eine große Akzeptanz. Bei den Energieaufsichten der Länder ist das TSM als ein wesentlicher Baustein der technischen Selbstregulierung und Selbstüberwachung der Energiewirtschaft anerkannt. Die Erfahrungen der TSM-Prüfungen zeigen, dass das TSM ein geeignetes und kostengünstiges Managementinstrument ist, um die technische Sicherheit in den Versorgungsunternehmen zu dokumentieren.

Für die Westnetz GmbH hat die unabhängige TSM-Überprüfung eine langjährige Tradition. Mit nachfolgenden Partnern hat die Westnetz GmbH aktuell bestehende TSM-Urkunden:

- innogy Metering GmbH (Strom, Gas)
- innogy Netze Deutschland GmbH und Gemeindewerke Everswinkel GmbH (Wasser)
- Kreis-Energie-Versorgung Schleiden GmbH (Strom)
- ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH (Strom)
- Rhein- Sieg Netz GmbH (Strom,)
- Stadtwerke Kamp-Lintfort (Gas)
- Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG) und Aggerenergie GmbH

Darüber hinaus sind ausgewählte Prozessbereiche der Westnetz GmbH nach DIN EN ISO 9001 im Rahmen eines Überwachungsaudits geprüft worden. Mit Hilfe des prozessorientierten Ansatzes wird der Rahmen für transparente Arbeitsabläufe geschaffen, die die Basis für den kontinuierlichen Verbesserungsprozess bilden und damit auch der prozessualen Absicherung von unbundlingrelevanten Prozessen dient.

In Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nach dem Energiedienstleistungsgesetz hat die Westnetz GmbH ferner ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 eingeführt und dieses bereits in 2016 erfolgreich zertifizieren lassen. Die Wirksamkeit des Managementsystems wurde in 2017 im Rahmen eines Überwachungsaudits durch den TÜV bestätigt.

Darüber hinaus hat die Westnetz GmbH in 2017 ein Managementsystem nach DIN EN ISO 14001 Umwelt-schutzmanagement eingeführt, welches im selben Jahr erfolgreich zertifiziert wurde.

Die Qualität der Prozesse ist damit wiederholt von unabhängigen Dritten neutral und erfolgreich bestätigt worden.

Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS)

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind laut EnWG verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme gegen Bedrohungen zu schützen. Um einen solchen angemessenen Schutz des Netzbetriebs sicherzustellen, hält die Westnetz GmbH den von der BNetzA im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellten und veröffentlichten "IT-Sicherheitskatalog" ein, indem sie dessen IT-sicherheitstechnische Mindeststandards umsetzt, ein Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS) gemäß DIN ISO/IEC 27001 etabliert und dessen Zertifizierung bis zum 31.01.2018 sichergestellt hat. Die Westnetz GmbH dokumentiert die Einhaltung des IT-Sicherheitskataloges und überprüft die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen regelmäßig.

Seit Mitte 2016 ist die Westnetz GmbH überdies Mitglied im UP-KRITIS (Umsetzungsplan Kritische Infrastrukturen) des BSI. Der UP-KRITIS ist eine öffentlich-private Kooperation zwischen Betreibern kritischer Infrastrukturen, deren Verbänden und deren zuständigen staatlichen Stellen. Im Rahmen einer großangelegten Krisen-/Notfallübung wurde bei der Westnetz GmbH die Durchführung der Meldepflicht an das BSI bereits in der Vergangenheit geprobt. Auch im Berichtszeitraum gab es wieder eine Krisenübung, welche jedoch nicht der Meldepflicht an das BSI unterlag.

Der hohe Stellenwert der ISMS-Thematik innerhalb der Westnetz GmbH wird auch deutlich durch den regelmäßigen Tagesordnungspunkt „ISMS-Incidents“ in den Geschäftsführungssitzungen.

Das Informationssicherheits-Managementsystem der Westnetz GmbH gemäß IT-Sicherheitskatalog nach § 11 Abs. 1a EnWG wurde im Juli 2017 erfolgreich zertifiziert. Die Zertifizierung für das Informationssicherheits-Managementsystem ist weiterhin gültig, ein entsprechendes Überwachungsaudit wurde am 25. Juli 2018 erfolgreich durchgeführt.

Ebenfalls kommt in der innogy Gas Storage NWE GmbH der ISMS-Thematik eine große Bedeutung zu. Die Betreiber von Energieanlagen sind zur Einhaltung des § 11 Abs. 1b EnWG verpflichtet, falls die jeweilige Anlage als kritische Infrastruktur gemäß BSI Kritisverordnung (KritisV) eingestuft wird.

In der momentan gültigen KritisV wird als Schwellwert für Gasspeicheranlagen 5190 GWh/a entnommene Arbeit festgelegt. Aktuell überschreitet keine Speicheranlage der innogy Gas Storage NWE GmbH diesen Grenzwert. Der von der BNetzA erstellte „IT-Sicherheitskatalog“ für Energieanlagenbetreiber wurde im Dezember 2018 eingeführt.

Die innogy Gas Storage NWE GmbH hat aber auch ohne Verpflichtung durch die KritisV bereits Maßnahmen umgesetzt, um die Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme vor IT-Bedrohungen zu schützen. Innerhalb der Gesellschaft wurde ein Projekt fortgeführt, welches, unabhängig von gesetzlichen Vorgaben, das Ziel hat, das bestehende ISMS auf eine Zertifizierung gemäß DIN ISO/IEC 27001 vorzubereiten.

ISMS-Incidents werden als regelmäßiger Punkt in den Geschäftsführersitzungen der innogy Gas Storage NWE GmbH behandelt und dies unterstreicht die Bedeutsamkeit des Themenbereiches für die Gesellschaft.

Datenschutz

Aufgrund der großen Schnittmenge zwischen Unbundling- und Datenschutzthemen stellen Datenschutzmaßnahmen im Netz- und Gasspeicherbereich häufig gleichzeitig auch die Unbundlingkonformität sicher, wobei die regulatorischen Unbundlinganforderungen gleichzeitig die zulässige Verarbeitung personenbezogener Netzdaten beeinflussen.

Schwerpunkt der Tätigkeiten des Konzern-Datenschutzbeauftragten in 2018 war die Umsetzung der EU Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Als europäische Verordnung am 25.05.2016 in allen europäischen Mitgliedstaaten als unmittelbar geltendes Recht in Kraft gesetzt, ist die EU-DSGVO seit dem 25.05.2018 wirksam.

Im ersten Halbjahr 2018 wurden die bereits in 2017 begonnenen Umsetzungsprojekte fortgeführt mit dem Ziel, am 25.05.2018 die Anforderungen der EU-DSGVO zu erfüllen und anwenden zu können („GDPR-Readiness“). Zu diesem Zweck wurden vom Konzern-Datenschutz – basierend auf der bereits im Mai 2017 verabschiedeten Datenschutz-Richtlinie – Konkretisierungen in Form von Leitfäden entwickelt, die den Verantwortlichen der Umsetzungsprojekte, aber auch allen nach dem 25.05.2018 Verantwortlichen, Hinweise und Empfehlungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten an die Hand geben.

Die Datenschutz-Richtlinie und die dazugehörigen Leitfäden bilden darüber hinaus die Grundlage für das Datenschutz-Managementsystem in der innogy-Gruppe. Dieses ist umso wichtiger, da neben der beratenden Aufgabe des Datenschutzbeauftragten mit der DS-GVO auch eine überwachende Funktion des Datenschutzbeauftragten hinzugekommen ist. Der innogy-Konzern-Datenschutz hat daher auch organisatorisch ein Monitoring-Team etabliert, welches die Umsetzung der Anforderungen, wie beispielsweise die Dokumentation der datenschutzrelevanten Verarbeitungstätigkeiten, die Einhaltung der Benachrichtigungspflichten von Kunden und Mitarbeitern und die Erstellung und Umsetzung von Löschkonzepten, regelmäßig überprüft. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Internen Revision, die die Umsetzung der EU-DSGVO in 2018 durch diverse Prüfungen in allen Segmenten begleitet hat.

Über die an alle Mitarbeiter adressierte Verpflichtungserklärung zur Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten und die Bereitstellung eines Web Based Trainings im Datenschutz wurden die Mitarbeiter zu den Anforderungen der EU-DSGVO sensibilisiert.

Speziell im Netzbereich ist der Umgang mit personenbezogenen – und damit datenschutzrelevanten – Daten neben den Anforderungen der EU-DSGVO geprägt von den rechtlichen Anforderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und insbesondere des Messstellenbetriebsgesetzes und den daraus resultierenden Unbundling-Anforderungen. Auch weiterhin gilt: Eine Datenweitergabe an Marktteilnehmer darf in der Regel nur erfolgen, wenn dies entsprechend der Marktrolle gesetzlich festgelegt ist, oder der (betroffene) Kunde seine Einwilligung erteilt hat.

Bei der Einbindung von Dienstleistern, die für mehrere Marktteilnehmerrollen tätig sind, unterstützt die gesetzlich erforderliche vertragliche Vereinbarung zur Datenverarbeitung ausschließlich zu Zwecken und auf Weisung des Auftraggebers, dass auch Unbundlinganforderungen berücksichtigt werden.

Einen besonderen Stellenwert haben in der datenschutzrechtlichen und Unbundling-Betrachtung die zahlreichen Forschungsvorhaben, die die innogy SE und die Westnetz GmbH zur Digitalisierung der Energiewende unterstützen. Hierbei werden häufig personenbezogene oder personenbeziehbare und damit datenschutzrelevante und gleichzeitig unbundlingrelevante Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt. Sofern dabei Projekt- und Forschungspartner ebenfalls Daten erhalten, werden diese bevorzugt anonymisiert oder pseudonymisiert. Soweit erforderlich werden auch Verträge für eine gemeinsame Verantwortlichkeit zwischen den Projektpartnern geschlossen, welches eine neue Form der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches auf Basis der EU-DSGVO darstellt.

Maßnahmen zum informatorischen Unbundling in der deutschen innogy-Gruppe

Als Vollfunktionsunternehmen übt die Westnetz GmbH die alleinige Entscheidungsgewalt über sämtliche Daten und Systeme des regulierten Netzgeschäftes aus, so dass auch auf der IT-Ebene das informatorische Unbundling durchgängig eingehalten wird. Für die Unbundling-Konformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur gleichermaßen ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch prozessual umgesetzt ist. Dies ist ebenfalls durch die Eigenständigkeit der Westnetz GmbH sichergestellt. Der Anstoß zum Entzug von Berechtigungen beim Wechsel oder Ausscheiden von Mitarbeitern erfolgt durch den eigenen Personalbereich der Westnetz GmbH.

Eine IT-Sicherheitsrichtlinie (IT Security Policy) sowie eine Kommunikations-Sicherheitsrichtlinie (Communication Security Policy), die konzernweit gelten, stellen weitere Elemente zur Erhöhung der IT-Sicherheit dar. Diese Standards dienen dem Schutz sowohl der eingesetzten IT-Systeme und der damit verbundenen

Daten als auch der Informationen der Konzernunternehmen und tragen dazu bei, dass eine unerwünschte Verbreitung von wirtschaftlich sensiblen Daten ausgeschlossen wird. Im Berichtszeitraum haben Führungskräfte und ausgewählte Mitarbeiter an für sie obligatorischen Compliance-Präsenzveranstaltungen, zu Compliance Basics – Geldwäsche und Exportkontrolle teilgenommen, die für jeden Mitarbeiter systemseitig dokumentiert wurden. Hierdurch wird implizit, dass das informatorische Unbundling noch weiter forciert.

Zusammenarbeit mit Beteiligungen

Über das Beteiligungsmanagement und den dort in Abhängigkeit vom gesellschaftsrechtlichen Einfluss- und Beteiligungsgrad bestehenden Rahmen wirkt die innogy SE auf ihre Mehr- und Minderheitsbeteiligungen ein, um auch dort die Intentionen des Unbundlings unternehmensweit sicherzustellen. So wird den Beteiligungsgesellschaften angeboten, Informationsveranstaltungen zur Gleichbehandlung oder konkrete Unbundling-Beratungen durchzuführen. Darüber hinaus findet ein gegenseitiger konzernweiter Best-Practice-Transfer zwischen den Gleichbehandlungsbeauftragten des Konzerns statt. Dieser wird sowohl für die nationalen, als nunmehr auch für die europäischen Netzbetreiber des innogy-Konzerns regelmäßig durchgeführt. Außerdem wirkt der Gesellschafter innogy SE über die Beteiligungssteuerung auf die Einhaltung der Unbundling-Vorschriften in den Beteiligungsgesellschaften hin. Dabei bedient er sich regelmäßig der Expertise des Gleichbehandlungsbeauftragten, z.B. bei Netzkooperationen nach Auslauf von Konzessionen oder in Form der Kommentierung von Aufsichtsratsvorlagen mit Unbundling-Relevanz.

4 Unbundling-Konformität der Netz- bzw. Gasspeicherbetreiberprozesse

Marktkommunikation

Die Westnetz GmbH bzw. ihre Vorgängergesellschaften haben die Verfahrensregulierungen zur Marktkommunikation seit ihrer jeweiligen Inkraftsetzung und in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung vollständig umgesetzt:

- BK6-06-009 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE)
- BK7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas)
- BK6-07-002 „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (MaBiS)
- BK6-16-200/BK7-16-142 „Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“
- BK6-12-153 „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)“
- BK7-14-020 „Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Bilanzierung Gas“ (GaBi Gas 2.0)
- BK6-16-200 Interimsprozesse zu „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE)
- BK6-17-042 Anpassung der Standardverträge an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) für „Messstellenbetriebsrahmenverträge“
- Anbieten und Abschließen von Messstellenrahmenverträgen für moderne/intelligente Messeinrichtungen nach MsbG
- Das Inkrafttreten überarbeiteter Nachrichtentypversionen zum 01.04.2018 und zum 01.10.2018

Auch im Jahre 2018 ist es gelungen, die Marktkommunikation mit den Marktteilnehmern weiterhin stabil und zuverlässig zu halten.

Anschlusswesen Strom, Gas und EEG-Anlagen

Die Anzahl der Anschlussvorgänge Strom und Gas im Berichtszeitraum liegt bei mehr als 31.000 und damit über dem Vorjahreswert und bleibt somit weiterhin auf einem konstant hohen Niveau. Die Anzahl von EEG-Anlagen im Netzgebiet ist erneut angestiegen. Im Jahr 2018 wurden im Gebiet der Westnetz GmbH ca. 12.000 Anträge auf Anschluss einer Eigenerzeugungsanlage eingereicht.

Im Berichtszeitraum lag ein Schwerpunkt im Bereich der EEG-Anlagen auf den Vorbereitungen zum Start des Marktstammdatenregisters (MaStR). Dieser wurde seitens der BNetzA auf den 31.01.2019 terminiert. Der Fokus bei der Umsetzung lag vor allem auf dem Aufbau und der Anbindung des Webdienstes, um eine möglichst automatisierte Durchführung der Netzbetreiberprüfung zu ermöglichen. Außerdem wurde seitens der Westnetz GmbH im Rahmen der Jahresabrechnung 2017 das von der BNetzA zur Verfügung gestellte Informationsschreiben an alle Anlagenbetreiber versendet und unter Berücksichtigung der Novellierung der MaStR-Verordnung eine Planung der Kundenkommunikation für 2019 erstellt.

Zudem ist im Zuge der Energiewende in 2018 eine steigende Anzahl an installierten Speichern in Kombination mit einer EEG-Anlage zu verzeichnen. Die damit verbundenen Versorgungs- und Messkonzepte

und die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, wie z.B. die Erhebung der EEG-Umlage bei Eigenversorgung, haben zu großen Herausforderungen hinsichtlich ihrer Umsetzung geführt. Insgesamt lässt sich sagen, dass durch die Vielzahl der Neu- und Bestandsanlagen und der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben die Komplexität im EEG-Anschlussprozess weiter gestiegen ist, z.B. durch die Einführung des PV³-Mieterstromzuschlages. Weiterhin wurden auch die EEG-Ausschreibungsverfahren seitens der Westnetz GmbH in 2018 entsprechend begleitet und umgesetzt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass alle Netzanschlussbegehren von EEG-Anlagenbetreibern im Gebiet der Westnetz GmbH diskriminierungsfrei erfüllt wurden.

Im Berichtszeitraum wurde für den Bereich Strom und Gas jeweils ein neues, vereinfachtes pauschales Preissystem für Netzanschlüsse und Anschlussänderungen eingeführt. Auch wurde ein neues Kundenportal für Netzanschlüsse in Betrieb genommen. Mit Umsetzung der beiden Maßnahmen wurde das Ziel erreicht, dass die Kunden mit weniger Aufwand und schneller einen Netzanschluss erhalten.

Für die Westnetz GmbH stellen die rund 9.000 Installateure, mit denen sie zusammenarbeitet, wichtige Ansprechpartner für die Netzkunden dar. Die Installateure reichten im Berichtszeitraum rund 91.000 Inbetriebsetzungsaufträge über das Onlineportal ein und somit können bereits 97% dieser Anträge elektronisch bearbeitet werden.

Im Oktober 2018 wurde eine zentrale, kostenfreie Installateurshotline (0800 IHOTLINE/0800 44685463) für Strom- und Gasinstallateure eingeführt, über die die Westnetz GmbH ihre Erreichbarkeit verbessern und sicherstellen will.

In den Bezirksinstallateurs-Ausschüssen pflegt die Westnetz GmbH einen regelmäßigen Austausch mit ihren Installateuren. Hier werden unter anderem neue Richtlinien, aktuelle Projekte oder Themen der Arbeitssicherheit vorgestellt und Prozessoptimierungen diskutiert. Darüber hinaus wurden anlässlich der neuen TRGI (Technische Regel für Gasinstallationen) im letzten Quartal 2018 die Gasinstallateure der Westnetz GmbH über die anstehenden Veränderungen geschult.

Prozesse für Netzengpässe

Im Berichtszeitraum waren wie in den Vorjahren Leistungsreduzierungen bei EEG-Einspeisern notwendig. Sie wurden gemäß den Vorgaben aus dem „Leitfaden zum EEG-Einspeisemanagement 3.0“ der BNetzA durchgeführt. Die korrespondierenden Informationen zu den jeweiligen Netzengpässen wurden auf den Internetseiten der Westnetz GmbH veröffentlicht.

Für die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Reduzierung von Einspeisungen existiert ein detaillierter Prozessablauf. Dieser ist bereichsübergreifend für die Netzführung, das Operative Assetmanagement sowie den Bereich Netznutzung/Netzzugang gültig und stellt sicher, dass in allen Fällen eine diskriminierungsfreie Behandlung der Einspeiser gewährleistet wird.

Für das Netzgebiet der Westnetz GmbH wurden im Berichtszeitraum 32 Netzengpassgebiete veröffentlicht. Die Westnetz GmbH musste im Berichtszeitraum in 579 Fällen leistungsreduzierend zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität eingreifen.

Zur Klärung von Grundsatzfragen zum Anschluss und zum Einspeisemanagement von EEG-Anlagen strebt die Westnetz GmbH auch weiterhin in Einzelfällen eine Entscheidung der EEG-Clearingstelle bzw. eine gerichtliche Klärung an.

³ Photovoltaik

Prozesse zur Abschaltung nach Aufforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber

Zwischen dem Verteilnetzbetreiber Westnetz GmbH und dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH existiert eine Vereinbarung zur Anwendung des BDEW/VkU-Praxisleitfadens für die Kaskade. Zurzeit wird ein Vertragsangebot der Amprion nach VDE-AR-N 4140 zur Kaskade in der Regelzone Amprion abgestimmt. Bei einer Abschaltung auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers wird der Lastabwurf entsprechend Aufteilungsschlüssel manuell durchgeführt, bevor eine Auslösung des automatischen Unterfrequenzschutzes erfolgt. Soweit technisch möglich, wird bei mehrfachem bzw. lang andauerndem Abschalterfordernis eine rollierende Abschaltung angewendet. Für die Thematik liegt allen beteiligten Organisationseinheiten eine detaillierte Prozessbeschreibung vor. Es gab im Jahr 2018 keine Abschaltungen auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers.

Die Westnetz GmbH hatte im Dezember 2014 zur Regelung der Zusammenarbeit der Netzbetreiber im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Umsetzungskaskade ihren nachgelagerten Netzbetreibern „Kaskadenverträge“ angeboten. Bis 2016 konnte die Westnetz GmbH mit einem großen Teil der nachgelagerten Netzbetreiber die „Vereinbarungen über die Anwendung des BDEW/VkU-Leitfaden für unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern - Kommunikations- und Anwendungsleitfaden zur Umsetzung der Systemverantwortung gemäß §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 14 Abs. 1c EnWG“ abschließen und die Umsetzung abstimmen. Im November 2018 hat die Westnetz GmbH ihren nachgelagerten Netzbetreibern eine neue Kaskadierungsvereinbarung gemäß der VDE-Anwendungsregel 4140 zum 01.02.2019 angeboten.

Konsultation der Technischen Anschlussbedingungen (TAB)

Netzbetreiber sind nach § 19 Abs. 1 und 2 EnWG verpflichtet, technische Mindestanforderungen für den Netzanschluss festzulegen. Die Pflicht zur Konsultation besteht nach einer entsprechenden Änderung des EnWG seit dem 01.01.2017 für die netzbetreiberindividuellen technischen Anschlussbedingungen nicht mehr. Darüber hinaus gab es im Jahr 2018 weder im Strom- noch im Gasbereich TAB Anpassungen.

Konsultation der wesentlichen Geschäftsbedingungen für den Gasspeicherzugang

Seit der EnWG-Novelle 2011 müssen Gasspeicherbetreiber bei der Ausarbeitung der wesentlichen Geschäftsbedingungen die Gasspeichernutzer konsultieren. Die innogy Gas Storage NWE GmbH hatte zu diesem Zweck ihre bestehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Gasspeicherzugang (AGB) bereits Ende 2017 zur Konsultation veröffentlicht. Es gab keinerlei Rückmeldungen der Marktteilnehmer, so dass in den für den Berichtszeitraum geltenden AGB lediglich geringfügige, von der innogy Gas Storage NWE GmbH initiierte Anpassungen vorgenommen wurden.

Marktraumumstellung Gas

Der kontinuierliche Rückgang der L-Gasauflagen in Deutschland sowie in den Niederlanden ist der Grund für die notwendige Marktraumumstellung Gas. Die Westnetz GmbH wird hierzu rund 300.000 Kunden-Gasgeräte von Erdgas-L (low calorific gas) auf Erdgas-H (high calorific gas) umrüsten. Das Westnetz-Projekt ist in 2014 gestartet und soll gemäß dem Netzentwicklungsplan Gas (NEP Gas) bis zum Jahr 2030 anhalten. Alle notwendigen rechtlichen Vereinbarungen mit den vor- und nachgelagerten Netzbetreibern, wie z.B. die Ankündigung zur Änderung der Gasqualität sowie die individuellen Umstellungsfahrpläne, konnten für jede Umstellungsregion einvernehmlich verhandelt und abgeschlossen werden. Erste operative technische Anpassungen der Gasgeräte konnten in den Orten Hilter, Bohmte und Ostercappeln (Anzahl Gasgeräte: rund 6.600), innerhalb der Schwerpunktregion Teutoburger Wald, erfolgreich durchgeführt werden. Weitere Schwerpunktregionen für die L-H-Gasumstellung folgen in den kommenden Jahren mit dem Emsland, Sulinger Land, Osnabrücker Land, Südwestfalen, Ostwestfalen, Westliches Rheinland, Boppard, Dorsten und Kamp-Lintfort. Neben den Anpassungsarbeiten an den Kundengasgerä-

ten wurde parallel auch mit der Errichtung neuer Erdgas-Übernahmeanlagen, als Maßnahme für die Gas-Infrastruktur, begonnen.

Grundlagen für die Marktraumumstellung bildet zum einen das Energiewirtschaftsgesetz (§19a EnWG) und zum anderen der jeweils gültige NEP Gas, den die Fernleitungsnetzbetreiber, in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur, unter Beteiligung der Öffentlichkeit und den Verteilnetzbetreibern, entwickelt haben.

Im Vorfeld der eigentlichen L-H-Gas-Umstellung hat die Westnetz GmbH ein Projektmanagementhandbuch „Marktraumumstellung Gas“ in Verbindung mit einer technischen Verfahrensanweisung zur Marktraumumstellung Gas erarbeitet und verbindlich festgelegt. Darin sind die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Verfahren zur Vermeidung und Beherrschung technischer Risiken im Zuge der Erhebung, Anpassung und Qualitätssicherung von Gasgeräten bei Umsetzung der Marktraumumstellung ebenso beschrieben wie die gesetzlichen Kostenerstattungsansprüche für Gasverbrauchsgeräte und die kundenspezifischen Prozesse und Abläufe, insbesondere bei fehlender technischer Anpassungsfähigkeit von Geräten. In diesem Fall werden die betroffenen Kunden diskriminierungsfrei, umfassend und klar über Alternativen und Konsequenzen informiert und in die Lage versetzt, die Gasgeräteanpassung eigenverantwortlich bei einem Unternehmen ihrer Wahl zu beauftragen. Selbstverständlich ist auch in diesem Netzbetreiberprozess durchgängig sichergestellt, dass die dabei anfallenden wirtschaftlich sensiblen Kundendaten die Sphäre des Netzbetreibers nicht verlassen.

Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Mit dem Inkrafttreten des MsbG als wesentlicher Teil des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende hatte die Westnetz GmbH bereits in 2016 begonnen, sich konkret auf die veränderten Aufgaben als grundzuständiger Messstellenbetreiber vorzubereiten und entsprechende laufende Umsetzungsprojekte voranzutreiben. Den gesetzlichen Vorschriften entsprechend hatte die Westnetz GmbH schon im Jahr 2016 sowohl Angaben zu den von ihr mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen (moderne Messeinrichtung mit Kommunikationsmodul) auszustattenden Messstellen sowie die zugehörigen Preisblätter veröffentlicht. Die Westnetz GmbH baut seit 2017, insbesondere bei Neuanlagen und Turnuswechseln, moderne Messeinrichtungen zu den veröffentlichten Konditionen ein. Hiervon hatte die Westnetz GmbH die in ihrem Netzgebiet aktiven Lieferanten zuvor fristgerecht und in diskriminierungsfreier Art und Weise in Kenntnis gesetzt.

Die Westnetz GmbH stellt als Messstellenbetreiber gemäß § 3 Abs. 4 MsbG die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung über die buchhalterische Entflechtung in entsprechender Anwendung des § 6b EnWG sicher.

Mangels eines allgemein festgelegten Messstellenvertrages hat die Westnetz GmbH im Laufe des Jahres 2017 zudem auf Basis des BDEW-Vertragsmusters begonnen, mit den in ihrem Netzgebiet aktiven Lieferanten Messstellenverträge abzuschließen, um auch künftig in gewohnter Art und Weise eine integrierte Abrechnung aller Leistungen, die an Letztverbraucher abgegeben werden, über die Lieferanten zu ermöglichen. Die Westnetz GmbH hat ihren Messstellenvertrag Strom, der an das aktuelle Muster des BDEW angelehnt ist, diskriminierungsfrei allen Lieferanten angeboten und diesen auch auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Ferner hat die Westnetz GmbH auf ihrer Internetseite ihre Allgemeinen Bedingungen für nicht integriert belieferte Letztverbraucher bzw. Anlagenbetreiber veröffentlicht, die den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes im Bereich Elektrizität regeln.

In Umsetzung der BNetzA-Festlegung zur „Anpassung der Standardverträge im Messwesen an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“ (BK6-17-042/BK7-17-026) hat die Westnetz GmbH den festgelegten Messstellenbetreiberrahmenvertrag auf ihrer Internetseite veröffentlicht und

schließt neue Messstellenbetreiberrahmenverträge dementsprechend ab. Zur Anpassung bereits abgeschlossener Messstellenrahmenverträge sowie bereits bestehender Verträge über den Messstellenbetrieb bei Anlagenbetreibern ist die Westnetz GmbH auf ihre Vertragspartner zugegangen. Im Strombereich haben 71 Messstellenbetreiber den Rahmenvertrag mit der Westnetz GmbH geschlossen und in der Sparte Gas gibt es 18 Messstellenbetreiber mit unterzeichnetem Rahmenvertrag. Insgesamt sind 62 Messstellenbetreiber im Netzgebiet der Westnetz GmbH aktiv tätig. Mit Stand Ende Dezember 2018 wurden rund 14.130 Zähler in der Sparte Strom und rund 77 Zähler in der Sparte Gas durch dritte Messstellenbetreiber betreut. Grundlage für die Abwicklung des Messstellenbetriebs im Gassektor ist seit dem 01.10.2017 die Anwendung der durch die Verbände BDEW und VKU veröffentlichten Anwendungshilfe „Wechselprozesse im Messwesen“ für die Sparte Gas.

Darüber hinaus hat die Westnetz GmbH zusammen mit ihrem inzwischen als Smart Meter Gateway-Administrator zertifizierten Dienstleister, der innogy Metering GmbH, die Vorbereitungen für den Roll-out von intelligenten Messsystemen, soweit dies unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen möglich ist, vorangetrieben.

Schließlich hat die Westnetz GmbH Ende 2018 damit begonnen, den sogenannten MeDa-Zähler (eine moderne Messeinrichtung mit Funkchip), einem breiter angelegten Praxistest zu unterziehen. Dieser Test ist zunächst für die Jahre 2019 und 2020 geplant. Zweck des MeDa-Zählers ist es vor allem, Anschlussnutzern mit Jahresverbräuchen < 6.000 kWh in der Liegenschaft ein hochauflösendes Verbrauchsfeedback zur Verfügung stellen zu können, sofern der Betroffene dies wünscht. Hierzu benötigt der Anschlussnutzer eine eigene Empfangseinheit, die seitens der Westnetz GmbH im Praxistest nicht zur Verfügung gestellt wird, und einen Aktivierungscode. Um Aktivierungscode herzustellen und zu verwalten, unterhält die Westnetz GmbH ein sogenanntes Key-Management-System. Die Nutzung des MeDa-Zählers und der Leistungen des Key-Management-Systems vermarktet die Westnetz GmbH als Zusatzleistung im Sinne des § 35 Abs. 2 MsbG an die in ihrem Netzgebiet aktiven Lieferanten. Die Westnetz GmbH geht hierbei diskriminierungsfrei vor, das heißt sie steht mit denjenigen Lieferanten, die sich für eine Teilnahme an dem Praxistest interessieren, in Kontakt und schließt auf deren Wunsch Vereinbarungen zur Nutzung der MeDa-Zähler ab und stellt in Folge Aktivierungscode zur Verfügung. Anschlussnutzer, deren Lieferanten an dem Praxistest teilnehmen, können sich bei Interesse an ihren Lieferanten wenden, um eine entsprechende Empfangseinheit zu bekommen. Die Westnetz GmbH trägt dafür Sorge, dass Lieferanten, die eine entsprechende Vereinbarung schließen, Informationen über die technischen Eigenschaften und Schnittstellen des MeDa-Zählers erhalten und so in die Lage versetzt werden, Empfangseinheiten am Markt nachzufragen oder eigenverantwortlich bauen zu lassen (siehe: [Information zum MeDa Praxistest⁴](#)).

Auch und gerade für den Messstellenbetreiber ergeben sich Vorteile durch den Einbau von MeDa-Zählern. Die jährliche Zählerablesung wird vereinfacht, weil der Ableser des zuständigen Messstellenbetreibers nicht mehr die Liegenschaft betreten muss, um den Zähler abzulesen, sondern mit einem sogenannten MeDa-Reader in räumlicher Nähe zur Liegenschaft den Zähler des Anschlussnutzers drahtlos im Wege einer verschlüsselten eins-zu-eins-Datenübermittlung ablesen kann. Das heißt die MeDa Ablesung wird ohne Fernkommunikation und damit ohne Nutzung eines Kommunikationsnetzes realisiert. Die Nutzung der hierfür vorgesehenen Funkschnittstelle ist mit einem Aktivierungscode gesichert und nur dem Messstellenbetreiber vorbehalten.

⁴ <https://iam.westnetz.de/fuer-unsere-partner/fuer-lieferanten-und-messstellenbetreiber/meda-praxistest>

Planungs- und Prognoseprozess

Börsennotierte Aktiengesellschaften sind verpflichtet, einen differenzierten Planungs- und Prognoseprozess zur Früherkennung von wirtschaftlichen Risiken aufzusetzen. Dieser Prozess betrifft damit auch die innogy SE. Im Planungs- und Prognoseprozess werden die entsprechenden Prämissen, wie beispielsweise die Inflationsrate, allgemein und zentral vorgegeben. Wichtig im Zusammenhang mit den Unbundling-Bestimmungen ist die Tatsache, dass eine Abstimmung der Ergebnisse der Netzplanung mit den Planungen der wettbewerblichen Bereiche nicht erfolgt. Die in den Planungs- und Prognoseprozess eingebundenen Mitarbeiter des Bereiches Controlling/Beteiligungen der innogy SE sind durch das Gleichbehandlungsprogramm zur Einhaltung des informatorischen Unbundling verpflichtet, so dass eine Informationsweitergabe an Wettbewerbsbereiche an dieser Stelle organisatorisch unterbunden ist.

Rentabilitätskontrolle

Die innogy SE als Gesellschafterin der Westnetz GmbH nimmt ihre Aufgaben gemäß § 7a Abs. 4 EnWG zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle gegenüber dem Netzbetreiber wahr und übt insoweit ihre Gesellschafterfunktion und die damit verbundenen gesetzlichen Kontrollrechte sowie darüber hinaus Tätigkeiten im Sinne von koordinierenden Funktionen und Bearbeitung von gruppenübergreifenden Fragestellungen aus.

Diese Prinzipien gelten analog auch für die innogy Gas Storage NWE GmbH. Der sich bereits aus dem Gesetz ergebende Grundsatz der Unabhängigkeit der Geschäftsführung ist dementsprechend auch für die innogy Gas Storage NWE maßgeblich.

Der Aufsichtsrat der Westnetz GmbH besteht aus 16 Mitgliedern und hat im Jahre 2018 viermal (drei ordentliche und eine konstituierende Aufsichtsratssitzung) getagt. Der Aufsichtsrat ist gemäß Mitbestimmungsgesetz paritätisch besetzt, d.h. 8 Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung der Westnetz GmbH und 8 Mitglieder von den Arbeitnehmern gewählt. Der Aufsichtsrat hat sich über alle gesetzlich und satzungsmäßig erforderlichen Vorfälle, insbesondere über den Gang der Geschäfte, grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik sowie zur Lage und Entwicklung der Gesellschaft unterrichten lassen. Dazu gehörten auch die Umsatz- und Ergebnisentwicklung sowie die strategischen Ziele der Gesellschaft. Außerdem hat er erforderliche Entscheidungen getroffen. Die Geschäftsführung der Westnetz GmbH ist ausschließlich für die Netzgesellschaft verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung dieser Gesellschaft einzuhalten. Dem entgegenstehende Weisungen sind per Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen.

Kalkulation der Netzentgelte

Im Berichtszeitraum wurden bei der Westnetz GmbH die Netzentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG, der Netzentgeltverordnungen Strom (StromNEV) bzw. Gas (GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) ermittelt.

Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG wurden von der Westnetz GmbH für das Kalenderjahr 2019 die voraussichtlichen Netzentgelte für das Stromverteilnetz am 08.10.2018 und für das Gasverteilnetz am 01.10.2018 im Internet veröffentlicht. Die endgültigen Netzentgelte wurden gemäß § 27 StromNEV und GasNEV für das Stromverteilnetz am 17.12.2018 und für das Gasverteilnetz am 11.12.2018 im Internet veröffentlicht. An die BNetzA erfolgte die Mitteilung gemäß § 28 Nr. 4 i.V.m. § 4 ARegV für das Stromverteilnetz am 18.12.2018 und für das Gasverteilnetz am 29.12.2018. Im Bereich Strom ergab sich gegenüber den vorläufigen Netzentgelten aufgrund der zum 11.12.2018 veröffentlichten, deutlichen Erhöhung der Netzentgelte des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers Amprion GmbH die Notwendigkeit einer Neukalkulation. Deren Ergebnisse wurden als endgültige Netzentgelte wie beschrieben veröffentlicht. Im Bereich Strom fand, wie bereits im vergangenen Jahr, das Netzentgeltmodernisierungsgesetz zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung Anwendung. Im Bereich Gas wurden die voraussichtlichen Netzentgelte unverändert als endgültige Netzentgelte fortgeschrieben.

Bei der Kalkulation der Netzentgelte für 2019 wurden die Hinweise der BNetzA für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2019 zur Bestimmung der Netzentgelte berücksichtigt.

Dabei wurde wie üblich durch den Netzbetreiber prozessual sichergestellt, dass die Entgeltbildung in der Anreizregulierung unbundlingkonform durchgeführt wird sowie die Veröffentlichung der Preisblätter diskriminierungsfrei erfolgt. Die Prozesse haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen vor der Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an irgendwelche wettbewerblichen Bereiche gelangen. Über das Gleichbehandlungsprogramm sind die daran beteiligten Mitarbeiter, insbesondere in den beteiligten Ressorts der innogy SE, zur Einhaltung des informativischen Unbundling verpflichtet.

5 Marktauftritt

Westnetz GmbH

Der neue Markenauftritt der Westnetz GmbH hat sich in den letzten beiden Jahren etabliert. Das damit eingeführte Logo und das Endorsement „Teil von innogy“

WESTNETZ

Teil von innogy

wird konsistent in verschiedenen Anwendungsbereichen eingesetzt, um eine von innogy unabhängige Netzidentität weiterhin zu gewährleisten. Dabei wird das sogenannte Netzsymbol als Gestaltungselement verwendet, in dem die nachempfundenen Leitungen aus der alten Westnetz-Bildmarke im neuen Design wieder aufgegriffen werden, so dass der Wiedererkennungswert sichergestellt ist.



Der gesamte Markenauftritt der Westnetz GmbH ist seit Februar 2017 sukzessive auf das neue Design umgestellt worden. Beispielhaft sind hier zu nennen: Geschäftsausstattung (Briefbögen, Umschläge, Fax, Kurzbriefe, Visitenkarten), Vorlagen für PowerPoint-Folienmaster, Mitarbeiterinformationen, Pressemitteilungen, Broschüren, Flyer, Poster, Verträge und Formulare, Internetauftritt, Messestände, Gebäudebeschilderung, Anlagenbeschilderung, Fahrzeugbeschriftungen, Arbeitskleidung/Persönliche Schutzausrüstung, Mitarbeiterausweise, Baustellenschilder.

Zudem verfügt die Westnetz GmbH über einen eigenen Kommunikationsbereich, der unter anderem spezifische Pressemeldungen auf einer eigenen Webseite (<https://presse.westnetz.de/>) innerhalb des Westnetz-Webauftritts veröffentlicht. Zudem werden Pressemeldungen über die üblichen Pressekanäle veröffentlicht. Auf Grund der Größe des Versorgungsgebietes der Westnetz GmbH wird überdies eine Kommunikation mit regionaler Differenzierung praktiziert, soweit dieses bei Ereignissen mit nur regionalem Bezug sinnvoll ist.

Der Internetauftritt der Westnetz GmbH wurde im Jahr 2017 komplett überarbeitet und löste zum 01.12.2017 den alten Auftritt ab. Das wesentliche Ziel des neuen Internetauftrittes, d.h. für den Kunden eine intuitive Nutzung der Webseiten sowie eine signifikante Beschleunigung der Beauftragungsprozesse zu ermöglichen, wurde erreicht.

Kernstück des neuen Web-Auftritts ist ein CRM-System (Customer Relation Management), welches hinter dem neuen Kundenportal steht. So werden z.B. über ein Schriftgut-Analysesystem schriftliche Anliegen von Kunden erkannt und digital umgewandelt. Sämtliche Anliegen – telefonisch, schriftlich oder per E-Mail an die Westnetz GmbH gerichtet – werden zentral gespeichert und verarbeitet und sind jederzeit von den Kundenbetreuern abrufbar. Seit dem GoLive am 01.12.2017 wurden über 100.000 Dokumente mit mehr als 300.000 Seiten verarbeitet. Mehr als 35.000 dieser Dokumente wurden automatisch nach CRM übertragen. Die Bearbeitungszeit für die Erfassung eines Dokumentes konnte von mehreren Tagen auf durchschnittlich zwei Minuten verkürzt werden. Zudem stehen den Kunden mehr als 50 verschiedene Formulare online zur Verfügung. Die zentrale Erfassung und Verarbeitung dieser Formulare verkürzt nicht nur die Bearbeitungszeiten signifikant, sondern bewirkt auch eine erhebliche Verbesserung der Datenqualität.

Die Westnetz GmbH hat auch 2018 ihre Veröffentlichungspflichten, die sich aus unterschiedlichsten Gesetzen und Verordnungen ergeben, erfüllt. Einzelne Daten werden jedoch aus Sicherheitsgründen nicht veröffentlicht, aber bei berechtigtem Interesse jedem Marktteilnehmer zur Verfügung gestellt. Die Verfahren hierzu sind im Web-Auftritt an den entsprechenden Stellen dargestellt.

Im Zusammenhang mit den beschriebenen Pacht- und Kooperationsmodellen wirkt die Westnetz GmbH weiterhin nachdrücklich auf einen unbundlingkonformen Marktauftritt der in ihrem Auftrag handelnden Partnerunternehmen hin. Die entsprechenden Dienstleistungsverträge mit den Partnern der Westnetz GmbH verpflichten den jeweiligen Auftragnehmer dazu, im Rahmen der Dienstleistungsaktivitäten jederzeit deutlich zu machen, dass er im Auftrag des Netzbetreibers handelt. Insbesondere regeln die Verträge, dass der Auftragnehmer im Rahmen des Dienstleistungsgeschäftes dazu angehalten ist,

- die ihm von der Westnetz GmbH zur Verfügung gestellten Formulare und sonstigen Dokumente zu verwenden,
- im Schriftverkehr (Papier und elektronisch) den Zusatz „im Auftrag des Netzbetreibers Westnetz GmbH“ zu verwenden und
- bei persönlichen und telefonischen Kontakten mit Netzkunden und ggf. Behörden darauf hinzuweisen, dass er „im Auftrag des Netzbetreibers Westnetz GmbH“ handelt.

Soweit der Internetauftritt des Auftragnehmers das Dienstleistungsgeschäft für die Westnetz GmbH betrifft, ist explizit vorgegeben, dass auf die entsprechenden Internetseiten der Westnetz GmbH verlinkt werden muss. Inhaltliche Abweichungen oder Ergänzungen auf den Internetseiten des Auftragnehmers sind unzulässig.

Alle Anforderungen der neuen europäischen Datenschutzgrundverordnung wurden auf der Website der Westnetz GmbH fristgerecht umgesetzt.

innogy Gas Storage NWE GmbH

Für die Öffentlichkeitsarbeit der innogy Gas Storage NWE GmbH ist die Unternehmenskommunikation der innogy SE zuständig, die die spezifische Pressemitteilungen des Gasspeicherbetreibers in dessen Auftrag über die üblichen Pressekanäle und über dessen Internetseiten (<https://innogy-gasstorage-nwe.com/>) veröffentlicht. Auf den Internetseiten werden unter anderem die spezifischen Informationen zu Speicherdienstleistungen für die einzelnen Gasspeicher für die Marktteilnehmer bereitgestellt.

Ebenso kommt die innogy Gas Storage NWE GmbH auf ihren Internetseiten den gesetzlichen Veröffentlichungspflichten nach. Dort setzt die innogy Gas Storage NWE GmbH auch die Transparenzanforderungen des „Transparency Template“, einer Initiative der Gas Storage Europe (GSE), auf freiwilliger Basis um. Darüber hinaus werden von der innogy Gas Storage NWE GmbH in ihrem Marktauftritt die Vorgaben zur Kapazitätsvergabe bzw. zum Engpassmanagement entsprechend der Guidelines for Good Practice for Storage System Operators (GGPSSO) erfüllt, zu deren Einhaltung sich die innogy Gas Storage NWE GmbH auf freiwilliger Basis verpflichtet hat.

Die auf den Internetseiten der innogy Gas Storage NWE GmbH veröffentlichten Datenschutzinformationen wurden im Berichtszeitraum entsprechend der Vorgaben der im Mai 2018 in Kraft getretenen Neuerungen der Datenschutzgrundverordnung aktualisiert. Des Weiteren hat die innogy Gas Storage NWE GmbH in 2018 ihren Internetauftritt um die Möglichkeit, einen Newsletter zu abonnieren, erweitert. Hierbei werden Interessenten mit deren Zustimmung im Rahmen von Mailingaktionen über Vermarktungen, Instandhaltungen sowie sonstige Veröffentlichungen der innogy Gas Storage NWE GmbH informiert.

Die in den vergangenen Jahren zu Vermarktungszwecken genutzte Kooperation der innogy Gas Storage NWE GmbH mit der ICE Endex Markets B.V. (vormals ICE Endex Gas B.V.), einer Internetplattform für die Verauktionierung von Gasspeicherkapazitäten, ist in 2018 nicht aktiv weitergeführt worden. Die innogy Gas Storage NWE GmbH hat freie Speicherkapazitäten im Berichtszeitraum über die eigenen Vertriebskanäle vermarktet.

6 Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte

Seit dem 01.07.2017 ist Paul Geiben der Gleichbehandlungsbeauftragte der innogy SE nach § 7a EnWG. Der Gleichbehandlungsbeauftragte war im Berichtszeitraum zuständig für die Gesellschaften

- innogy SE,
- Westnetz GmbH,
- innogy Gas Storage NWE GmbH und
- innogy Metering GmbH.

Auch im Jahr 2018 hat der Gleichbehandlungsbeauftragte die proaktive Umsetzung der Unbundling-Vorgaben in der Unternehmenspraxis begleitet und durch diverse Projekte, Vorträge und Veranstaltungen das allgemeine Unbundlingverständnis weiter relevant ausgebaut. Er ist in herausgehobener Funktion bei der innogy SE angestellt.

Er nimmt keine anderen Tätigkeiten außerhalb der Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten wahr, sodass es nicht zu Interessenskonflikten kommen kann und seine Tätigkeit nicht durch fachfremde Aufgaben beeinträchtigt wird.

Im Jahr 2018 war der Gleichbehandlungsbeauftragte Ansprechpartner für Vorstände, Geschäftsführungen und Mitarbeiter aller vorgenannten Gesellschaften in allen unbundlingrelevanten Fragestellungen. Mit den Vorständen bzw. den Geschäftsführungen fand ein regelmäßiger Austausch statt. Ebenso fanden Treffen bzw. regelmäßige Gesprächsrunden mit den verschiedenen Ressorts der vorgenannten Gesellschaften statt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte steht darüber hinaus mit dem Bereich Regulierungsmanagement und Netzwirtschaft sowie der Internen Revision und dem Rechtsbereich der innogy SE in ständigem Kontakt. Auch über diesen Weg können unbundlingrelevante und revisionsprüfungsrelevante Themen jederzeit identifiziert und an den Vorstand der innogy SE herangetragen werden.

Im Berichtszeitraum hat der Gleichbehandlungsbeauftragte sein Vortragsrecht beim Vorstand der innogy SE regelmäßig wahrgenommen. Darüber hinaus haben der Vorstand sowie die Geschäftsführungen der Westnetz GmbH, der innogy Gas Storage NWE GmbH und der innogy Metering GmbH mehrfach Kontakt zum Gleichbehandlungsbeauftragten im Zusammenhang mit unbundlingrelevanten Fragestellungen aufgenommen.

Vermittlungskonzept – Informationsveranstaltungen, Unbundlingberatungen, Intranet

Im Berichtszeitraum wurden – wie bereits in den Jahren zuvor – spezielle, zielgruppenspezifische Informationsveranstaltungen vom Gleichbehandlungsbeauftragten durchgeführt:

- Netzwerkpartner-Informationsveranstaltung: „13. Informationstreffen für Gleichbehandlungsbeauftragte“ (März 2018)
- „Unbundling und was ist in der Kommunikation zu beachten?“ für die Öffentlichkeitsarbeit (August 2018)
- Schulung des Gesamtvorstandes zum Thema Entflechtung (November 2018)
- Schulung zum neuen Gleichbehandlungsprogramm der innogy SE für die Führungskräfte der Westnetz GmbH (November 2018)
- Informationsveranstaltung zum Thema Kommunikation und Drittgeschäft im Unbundling für die Führungskräfte der innogy SE (Dezember 2018)

- Informationsveranstaltung „Interne Revision und Unbundling - Passt dies zusammen?“ für Mitarbeiter der Revision der innogy SE und Beteiligungsgesellschaften (Dezember 2018)

Die Praxistauglichkeit des Vermittlungskonzeptes zeigt sich konkret darin, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum in mehr als 160 Einzelfällen für Beratungen in unbundlingrelevanten Fragestellungen von Mitarbeitern zu Rate gezogen wurde. Die Unbundlingberatung wurde je nach Bedarf telefonisch, per E-Mail oder persönlich/vertraulich durchgeführt und bildete einen Tätigkeitsschwerpunkt des Gleichbehandlungsbeauftragten. Zu den Themen, an denen der Gleichbehandlungsbeauftragte maßgeblich mitgewirkt hat, gehörten beispielsweise:

- Markenauftritt und Kommunikationsverhalten
- Entflechtungsfragen beim grundzuständigen Messstellenbetreiber
- Internetauftritt der Westnetz GmbH und der innogy SE.

Zur weiteren Intensivierung des Vermittlungskonzeptes existiert im Intranet eine eigene Seite für das Thema „Gleichbehandlung/Unbundling“. Dort sind neben dem Gleichbehandlungsprogramm mit den entsprechenden Foliensätzen für Schulungsvorträge, den Gleichbehandlungsberichten und den Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten weitere Informationen zum Thema Unbundling, z. B. Positionspapiere der BNetzA, veröffentlicht.

Überwachung der Unbundlingkonformität

Zur Umsetzung des gesetzlichen Überwachungsauftrages hinsichtlich der Unbundlingkonformität sind die etablierten Verfahrensweisen in der innogy SE konsequent fortgeführt worden. So wird die Aufgabe der kontinuierlichen Überwachung der Unbundlingkonformität mit Unterstützung der Internen Revision als Regelprozess in der innogy SE schon seit mehreren Jahren erfolgreich durchgeführt. Im Berichtszeitraum gab der Gleichbehandlungsbeauftragte unter Berücksichtigung des bestehenden Jahresprüfungsplanes eigenständig folgende Unbundlingprüfungen bei der Internen Revision in Auftrag und wirkte bei Prüfungen durch die Revision maßgeblich mit, indem er hierfür in Abstimmung mit der Revision z. B. die konkreten Prüfkriterien definierte. Im Rahmen dieser Unbundlingprüfungen fand insbesondere eine detaillierte Prozessanalyse zur Prüfung der Prozessschritte auf Unbundlingkonformität statt. Die Interne Revision informierte den Gleichbehandlungsbeauftragten über die Prüfergebnisse:

- „Unbundling 3 DigiKoo" (Juli - Oktober 2018)
Die DigiKoo GmbH ist eine Tochter der innogy SE, die Dienstleistungen für Kooperationspartner anbietet. Dabei werden digitale Produkte für die Energiewirtschaft bereitgestellt, die mit der Energiewende im Zusammenhang stehen. Die Prüfung bezog sich auf die korrekte Umsetzung der Datentrennung zwischen den Kooperationspartnern und der Berechtigungskonzepte.
- „Operational processes in the "Regionalzentren" of Westnetz GmbH" (August - November 2018)
Prüfungsschwerpunkt war die Einhaltung der Nicht-Diskriminierung durch die Mitarbeiter des Netzbetreibers gegenüber den Netzkunden beim Ausführen von Netzbetriebstätigkeiten. Dabei wurde im regulierten Geschäft hinterfragt, ob eine Bevorzugung von energiebeliefernten Kunden der innogy SE hinsichtlich der Aufnahme von Mängeln und deren Behebung oder bei der Instandsetzung erfolgte. Des Weiteren stand die Umsetzung der regelmäßigen Schulungen der Mitarbeiter im Netzbetrieb im Blickpunkt.
Zum einen wurde festgestellt, dass das Schulungskonzept entsprechend den Vorgaben des Gleichbehandlungsbeauftragten umgesetzt wird und somit alle Mitarbeiter im Hinblick auf die Gleichbehandlung regelmäßig geschult werden. Zum anderen konnte die Revision bestätigen, dass die Mitarbeiter des Netzbetreibers in den Regionalzentren keinerlei Informationen (z. B. aus IT-Systemen) über den aktuellen Lieferantenstatus besitzen. Dementsprechend werden technische Maßnahmen ausschließlich entsprechend den technischen Regelwerken ausgeführt.

- „Post Lux Unbundling Compliance“ (Januar - März 2018)

Im Jahre 2017 wurde die Neuordnung des RWE-Konzerns weitestgehend abgeschlossen. Geprüft wurde, ob durch die daraus entstandene innogy SE weiterhin die operationelle Unbundlingkonformität gewährleistet bleibt.

Sofern sich aus den Revisionsprüfungen Maßnahmen ergeben haben, sind sie zwischenzeitlich erfolgreich abgeschlossen worden.

Darüber hinaus hat die Interne Revision im Rahmen eines strukturierten Ansatzes mehrfach von sich aus bei regulären Revisionsprüfungen, bei denen sie auf unbundlingrelevante Fragestellungen gestoßen ist, mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten im Sinne einer kontinuierlichen Zusammenarbeit Kontakt aufgenommen.

Neben der Überwachung mit Unterstützung der Internen Revision werden auch die Hinweise der Mitarbeiter vom Gleichbehandlungsbeauftragten aufgegriffen. Die Mitarbeiter kennen ihre im Gleichbehandlungsprogramm verankerten Pflichten und sind aufgrund des bestehenden Vertrauensverhältnisses mehrfach mit Rückfragen an den Gleichbehandlungsbeauftragten herantreten. Durch derartige Hinweise werden direkte Einzelfallprüfungen des Gleichbehandlungsbeauftragten initiiert.

Weiterhin wurden vom Gleichbehandlungsbeauftragten weitere Prüfungen vorgenommen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte überzeugte sich persönlich über das unbundlingkonforme Kommunikationsverhalten gegenüber Kunden während des Zählerablesungsprozesses.

„Guten Tag, ich bin von der innogy Metering und komme im Auftrag der Westnetz, um ihren Zählerstand abzulesen“, so stellte sich der Zählerableser jeweils vor, als der Gleichbehandlungsbeauftragte ihn beim Abarbeiten seiner Aufträge am 25.09.2018 einen Tag lang begleitete. Zu seinen Aufgaben gehörte das nochmalige Erfassen von unplausiblen Zählerständen, das Sperren von Zählern nach fristgerechter Vorankündigung und Überprüfung sowie die Schlussablesung, falls sich noch kein neuer Anschlussnutzer gemeldet hat. Dabei verhielt sich der Ableser stets korrekt, auch was die Anforderungen an die Entflechtung betraf. Gegenüber Kunden wurden keine Aussagen zu Lieferanten getätigt, insbesondere nicht zur innogy SE.

Im Berichtsjahr 2018 hat der Gleichbehandlungsbeauftragte im Zeitraum von Oktober bis Dezember gemeinsam mit den Prozessverantwortlichen ein Unbundling-Prozessaudit zu den neuen Geschäftsprozessen, Netzausbau, Instandhaltung sowie Störungsbehebung und Netzmanagement, der Westnetz GmbH durchgeführt.

Ziel des Audits war die Prüfung bzw. der Nachweis der Entflechtungskonformität der geprüften Prozesse. Die Auditierung erfolgte anhand eines von dem Gleichbehandlungsbeauftragten vorab erstellten detaillierten Fragenkataloges. Die Ergebnisse wurden protokolliert. Insgesamt konnte festgestellt werden, dass bei den Prozessbeteiligten ein gutes Bewusstsein und Kenntnis des Gleichbehandlungsprogrammes der innogy SE sowie der konkreten Entflechtungsanforderungen an die geprüften Prozesse vorhanden ist. Dies bestätigte auch die hierzu vorgelegte sowie die darüber hinaus stichprobenartig geprüfte Dokumentation. Es konnte festgestellt werden, dass sowohl die Vertraulichkeit von sensiblen Daten gemäß § 6a EnWG gewahrt bleibt als auch die Vorgaben zur Kommunikation und Veröffentlichung diskriminierungsfrei umgesetzt wurden. Weiterhin wurden die Mitarbeiter zu Themen des Unbundlings geschult. Die Prozesse konnten als vollumfänglich entflechtungskonform festgestellt werden.

Unbundling-Beschwerden

Bei der Neubesetzung von Vorstandspositionen kam es bei einem Entscheidungsträger im Bereich „Personal“ zu einer ungewollten, kurzfristigen Überschneidung seiner Ämter. Diese wurde im Einvernehmen mit der BNetzA unverzüglich aufgelöst. Dabei kam es nachweislich zu keinerlei Verstößen gegen das informatorische Unbundling.

Gleichbehandlungsbericht

Der Gleichbehandlungsbericht 2017 der innogy SE wurde der BNetzA im März 2018 gemäß § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG fristgerecht vorgelegt und im Internet veröffentlicht. Der Eingang des Berichtes ist von der BNetzA auf Nachfrage ebenso bestätigt worden wie seine inhaltliche Vollständigkeit und Akzeptanz.

Koordinierung der Regionalgesellschaften

Die unternehmensweite Umsetzung der Intentionen der Gleichbehandlung schließt die Zusammenarbeit mit den deutschen Regionalgesellschaften der innogy SE auf allen vorgenannten Ebenen mit ein. Der Gleichbehandlungsbeauftragte der innogy SE ist in diesem Sinne zugleich verantwortlich für die Leitung der Arbeitsgruppe zur Koordinierung der Gleichbehandlungsprogramme/-berichte der deutschen Regionalgesellschaften der innogy SE. Die Arbeitsgruppe hat sich im Berichtszeitraum unter anderem mit folgenden Themen befasst:

- Gleichbehandlungsberichte
- Markenauftritt und Kommunikationsverhalten
- Drittgeschäft für Netzbetreiber
- Anpassung der Gleichbehandlungsprogramme
- Schulungskonzepte für das Gleichbehandlungsprogramm mit webbasiertem Training
- Neue, vereinfachte Preissysteme
- Unabhängigkeit des Netzbetreibers nach § 7a EnWG
- Entflechtungsfragen beim dritten und grundzuständigen Messstellenbetreiber.

Zusammenarbeit mit Beteiligungen

Die Intentionen der Gleichbehandlung fließen auch in die Zusammenarbeit mit den Konzern- und Beteiligungsgesellschaften der deutschen innogy SE-Gruppe ein. Im Berichtszeitraum führte der Gleichbehandlungsbeauftragte mehr als 12 Unbundlingberatungen für konkrete Fragestellungen von Beteiligungsgesellschaften durch, bei denen er ebenfalls darauf hinwirkte, das Gleichbehandlungskonzept analog zur Anwendung zu bringen. Er stand den Beteiligungsgesellschaften jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung.

Mitwirkung in der europäischen Arbeitsgruppe der Gleichbehandlungsbeauftragten (COFEED)

Die unterschiedliche Umsetzung des europäischen Binnenmarktpaketes in das jeweilige nationale Recht sowie insbesondere die unterschiedlichen und teilweise sogar widersprüchlichen Verhaltensweisen der nationalen Regulierungsbehörden in identischen Sachverhalten führen gerade für europaweit tätige Unternehmen zu einer unbefriedigenden Situation. Vor diesem Hintergrund ist auf französische Initiative hin, unter der Bezeichnung COFEED (Compliance Officers from European Electricity DSOs), ein Austausch zwischen Gleichbehandlungsbeauftragten ins Leben gerufen worden. Neben dem Erfahrungsaustausch zu aktuellen Unbundlingfragen im europäischen Quervergleich ist es das Ziel, in direktem Kontakt mit der

Generaldirektion Energie (DG Energy) der Europäischen Kommission in Brüssel auf eine gleichförmige Umsetzung und Interpretation des europäischen Binnenmarktpaketes hinzuwirken. Im Berichtszeitraum haben zwei Treffen stattgefunden. Schwerpunktthemen beim ersten Treffen waren zum einen die Neujustierung der Aufgaben innerhalb der COFEED und zum anderen die unterschiedlichen Aktivitäten der nationalen Regulierungsbehörden in den vergangenen Monaten. Auf dem zweiten Treffen wurde mit einem Vertreter der DG Energy über die Ergebnisse der Trilog-Verhandlungen zum Clean Energy Package hinsichtlich der Auswirkung auf die Entflechtungsbestimmungen diskutiert. Dabei wurde auch die mögliche zukünftige Rolle der Gleichbehandlungsbeauftragten beleuchtet.

Diese europäischen Aktivitäten werden auch im Jahre 2019 mit einer zunehmenden Internationalisierung der innogy-Gruppe über die innogy SE verstärkt und ausgebaut.

Entwicklung und Verbreitung des Unbundling-Gedankens

Darüber hinaus stand der Gleichbehandlungsbeauftragte in ständigem Kontakt mit der BNetzA zu unbundlingrelevanten Themen, die aktuelle Fragestellungen ebenso wie die weitere Entwicklung und Ausgestaltung des Gleichbehandlungskonzeptes im Rahmen des Geltungsbereiches des EnWG umfassen. Des Weiteren wurden mit Vertretern der BNetzA im Dezember unter anderem die unterschiedlichen Facetten zwischen der Flexibilitätserbringung und dem konformen Unbundlingverhalten diskutiert .

Auch auf Verbandsebene ist der Gleichbehandlungsbeauftragte aktiv und wirkt an Lösungen für vielfältige Fragen zur Umsetzung und Verbesserung des Unbundlings und der Gleichbehandlung in Deutschland mit. So hat der Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum auf Veranstaltungen des BDEW eine Diskussionsrunde zum Thema

- „Entflechtungsrechtliche Grenzen für Netzbetreiber jenseits des Standardgeschäfts“ (20. September in Darmstadt) moderiert.

Er ist überdies ständiges Mitglied in der Projektgruppe „Entflechtung Verteilnetzbetreiber“ beim BDEW, in der Positionen zu aktuellen unbundlingrelevanten Fragestellungen erarbeitet werden. Im Fokus stehen hier zurzeit Entflechtungsfragen in Zusammenhang mit der neuen Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers sowie die entflechtungsrechtlichen Auswirkungen des Clean Energy Package auf Verteilnetzbetreiber.

7 Ausblick

Nachdem das Gleichbehandlungsprogramm angepasst wurde, stehen im nächsten Jahr die Schulungen aller Mitarbeiter durch den Gleichbehandlungsbeauftragten beziehungsweise durch die Führungskräfte im Vordergrund.

Zudem werden in 2019 die im vorliegenden Bericht beschriebenen regelmäßigen Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Sicherstellung der Unbundlingkonformität innerhalb der innogy SE fortgesetzt.

Neue Anforderungen deuten sich mit dem Clean Energy Package bezüglich der Elektromobilität, elektrischer Speicher und den Aufgabenbeschreibungen für den Netzbetreiber an und haben somit einen entsprechenden Stellenwert im Arbeitsfeld des Gleichbehandlungsbeauftragten.

Durch die BNetzA wurde die Fragestellung aufgeworfen, welche Bedeutung die Daten als Wettbewerbs- und Wertschöpfungsfaktor in Netzsektoren haben und wie mit ihnen umzugehen sei. Diese Fragestellung zu bearbeiten, wird einen weiteren Schwerpunkt im Jahr 2019 bilden.

Essen, 11. März 2019



Bereichsvorstand Technik & Operations der innogy SE (Sparte Netz & Infrastruktur)



Gleichbehandlungsbeauftragter der innogy SE

Ihr Ansprechpartner:

Paul Geiben

T +49 201 12-44664

paul.geiben@innogy.com

innogy SE

Opernplatz 1

45128 Essen

T +49 201 12-02

innogy.com